

Irreführung durch Bezeichnung eines Lebensmittels

Frankfurt (nr) **Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) stellte fest, dass die Bezeichnung „I Pesti con Basilico e Rucola“ – sofern das Pesto u. a. nach Rucola schmeckt – auch dann nicht irreführend ist, wenn der Rucola-Anteil mit 1,5 % deutlich unter den Anteilen der daneben verwendeten Kräuter liegt.** (Az.: 6 U 133/18 vom 22.08.2019)

Gestritten wurde in dem Verfahren wegen einer aus verbraucherrechtlicher Sicht fragwürdigen Etikettierung bei dem Pesto eines bekannteren Herstellers. Das Pesto war mit dem Text „Pesto mit Basilikum und Rucola“ versehen. Auf der gegenüberliegenden Schauseite sind Basilikum, Petersilie und Rucola abgebildet. Grafisch nimmt der Rucola etwas mehr Raum ein als die anderen beiden Kräuter. Laut Zutatenverzeichnis weist das Produkt u. a. folgende Anteile aus: 20,7 % Basilikum, 11,8 % Petersilie und 1,5 % Rucola. Das Pesto schmeckt u. a. nach Rucola.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hielten die Aufmachung des Produkts für irreführend, da sie bei einem Verbraucher die Erwartung eines höheren Rucola-Anteils als 1,5 % erwecke. Es wurde darauf geklagt, die geschilderte Etikettierung des Produkts zu unterlassen. Diesen Antrag hat das Landgericht zurückgewiesen und auch die hiergegen gerichtete Berufung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main blieb erfolglos.

Die Irreführung bei einer Werbeaussage beurteile sich nach dem Erwartungshorizont des sogenannten Durchschnittsverbrauchers. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Verbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, zunächst das Zutatenverzeichnis liest. Trotzdem kann auch bei einem zutreffenden Zutatenverzeichnis im Einzelfall die Etikettierung eines Erzeugnisses irreführend sein. Maßgeblich dafür, ob dann eine Irreführung vorliegt, ist die „Gesamtwirkung der Verpackung“. Dabei ist eine „auch nur geringfügige Konzentration eines Lebensmittelbestandteils allerdings wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden [...], wenn die beworbene Zutat jedenfalls enthalten ist und die berechtigten Geschmackserwartungen durchschnittlicher Verbraucher nicht enttäuscht werden“.

Im vorliegenden Fall war sowohl das Zutatenverzeichnis hinsichtlich der Prozentangaben der Inhaltsstoffe korrekt als auch die geschmackliche Komponente, da der vom Hersteller angepriesene Rucolageschmack vordergründig blieb. Eine wettbewerbsrechtliche bzw. lebensmittelrechtliche Beanstandung konnte also nicht festgestellt werden.